

## § 2

**Grundsätze**

(1) Die Leistungsfinanzierung des Liegenschaftsdienstes wird nach einer Analyse des erreichten Leistungsstandes und des Nutzeffekts der eingesetzten Kräfte und Haushaltsmittel durch Beschluß des Rates des Bezirkes eingeführt.

(2) Mit der Anwendung der Leistungsfinanzierung ist die Verantwortlichkeit des Leiters des Liegenschaftsdienstes für die Aufstellung, Durchführung, Abrechnung und Kontrolle der Pläne zu verstärken, die politische Wirksamkeit der Leitungstätigkeit zu verbessern und der Nutzeffekt der Kräfte und Haushaltsmittel mit dem Ziel einer stetigen, nachweisbaren Leistungssteigerung zu erhöhen.

**Planung und Finanzierung**

## § 3

**Planung**

(1) Der Liegenschaftsdienst bleibt auch nach dem Übergang zur Leistungsfinanzierung Haushaltsorganisation.

(2) Der nach der Leistungsfinanzierung arbeitende Liegenschaftsdienst stellt jährlich auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes den Leistungs- und Haushaltsplan auf. Der Plan wird durch den Rat des Bezirkes im Rahmen des von dem Bezirkstag beschlossenen Gesamtplanes bestätigt.

(3) Der Haushaltsplan des Liegenschaftsdienstes ist brutto nach Einnahmen und Ausgaben gemäß der Methodik für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes aufzustellen.

(4) Der Leistungsplan des Liegenschaftsdienstes ist nach Leistungsbereichen aufzustellen. Er hat mindestens die in der Anlage aufgeführten Grundkennziffern zu enthalten.

## § 4

**Finanzierung**

(1) Der Liegenschaftsdienst deckt seine Ausgaben durch Einnahmen und den planmäßigen Zuschuß (Differenz zwischen geplanten Ausgaben und Einnahmen) im Rahmen des Haushaltes des Rates des Bezirkes.

(2) Der Zuschuß ist dem Liegenschaftsdienst in Übereinstimmung mit den Leistungen quartalsweise unter Berücksichtigung des Quartalskassenplanes zur Verfügung zu stellen.

(3) Bei Abführung des Überschusses gilt Abs. 2 sinngemäß.

(4) Ergeben sich bei der Plandurchführung Mindereinnahmen, hat der Leiter des Liegenschaftsdienstes alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um die Rückstände aufzuholen oder sie durch Minderausgaben zu decken. Ist dies nicht möglich, entscheidet auf Antrag des Leiters des Liegenschaftsdienstes und nach eingehender Prüfung der Notwendigkeit durch den Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates

des Bezirkes, nachfolgend Stellvertreter für Inneres genannt, der Rat des Bezirkes über die Erhöhung des geplanten Zuschusses oder die Herabsetzung des Überschusses.

## § 5

**Kontoführung**

(1) Auf Grund des Beschlusses des Rates des Bezirkes über die Einführung der Leistungsfinanzierung führt der Liegenschaftsdienst ein Haushaltsunterkonto zum Gesamthaushaltskonto des Rates des Bezirkes, jede Außenstelle-Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes ein Haushaltsnebenkonto zum Haushaltsunterkonto des Liegenschaftsdienstes. Das Haushaltsunterkonto unterliegt nicht dem obligatorischen monatlichen Ausgleich durch die zuständige Filiale der Industrie- und Handelsbank. Die Verfügungsberechtigung regelt sich nach den Rechtsvorschriften über die kassenmäßige Durchführung des Staatshaushaltsplanes.

(2) Die Führung des Haushaltsunterkontos und der Haushaltsnebenkonten gemäß Abs. 1 entfällt, sofern die kassenmäßige Durchführung des Haushaltsplanes über das Gesamthaushaltskonto des Rates des Bezirkes erfolgt.

(3) Der Liegenschaftsdienst ist berechtigt, im Rahmen der Kassenordnung über die kassenmäßige Durchführung des Staatshaushaltsplanes Bargeldkassen zu führen, um Bargeld anzunehmen und kleinere Ausgaben daraus zu leisten.

## § 6

**Buchführung, Abrechnung, Kontrolle**

(1) Die Buchführung und Abrechnung regeln sich nach den Bestimmungen über Rechnungsführung und Statistik für leistungsfinanzierte staatliche Einrichtungen.

(2) Der Leiter des Liegenschaftsdienstes ist dafür verantwortlich, daß die Leistungen und Erzeugnisse in geeigneter Form statistisch erfaßt und nachgewiesen werden.

(3) Der Stellvertreter für Inneres regelt die Kontrolle der Buchführung und Abrechnung des Liegenschaftsdienstes. Die gemäß Abs. 2 zu führenden Nachweise und die dazugehörigen Belege sind mindestens nach Abrechnung jedes Halbjahres zu prüfen. Dabei ist die Übereinstimmung des Kontobestandes mit dem Abschluß der Buchführung festzustellen. Diese Übereinstimmung und die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft sind durch Unterschrift zu bestätigen. Das gleiche gilt für die Abrechnung der Zuschüsse. Beanstandungen sind in einem Vermerk festzuhalten, dem Leiter des Liegenschaftsdienstes zur Beseitigung der Mängel und dem Finanzorgan zur Information zu übergeben. Die Prüfungsvermerke sind als Belege für die Entscheidungen über die Mehrleistung zu verwenden.

**Materielle Interessiertheit**

/ 8 7

**Mehrleistung**

(1) Aus Leistungen des Liegenschaftsdienstes, die zu Einsparungen des geplanten Zuschusses führen, ist bis